



Stadt Großröhrsdorf

Stadtverwaltung Großröhrsdorf
Rathausplatz 1
01900 Großröhrsdorf

Anzeige zum Abbrennen eines Hexenfeuers am 30.04. (gem. § 14 Abs. 1 Polizeiverordnung der Stadt Großröhrsdorf)

Antragsteller

Familiennamen, Vorname	
Anschriфт (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefonnummer (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

Aufsichtsführender / Verantwortlicher des Feuers

Familiennamen, Vorname	
Anschriфт (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefonnummer für Rückfragen	E-Mail (Angabe freiwillig)

Verbrennungsort

Genaue Lagebeschreibung

Grundstückseigentümer bzw. -pächter (falls abweichend zu Aufsichtsführender)

Familiennamen, Vorname, Firma, Verein	
Anschriфт (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefonnummer für Rückfragen	E-Mail (Angabe freiwillig)



Stadt Großröhrsdorf

Zum Erhalt der Tradition und zum Schutz der Umwelt gelten folgende Auflagen und Hinweise:

- Anzeigeschluss ist eine Woche vor dem beabsichtigten Termin.
- Hexenfeuer dienen der Brauchtumpflege, Zweck der Verbrennung ist nicht die kostenlose Entsorgung von Abfällen. Es darf lediglich naturbelassenes Holz verwendet werden, andere Stoffe z.B. alte Sofas, Autoreifen, behandeltes Holz, **Laub, Grünverschnitt** und Mineralölprodukte dürfen nicht verbrannt werden.
- Hexenfeuer dürfen nicht bei starkem oder böigem Wind, unter Bäumen, bei Inversionswetterlagen (Smog), extremer langanhaltender Trockenheit und **ab Waldbrandstufe 3, in Waldnähe**, betrieben werden.
- Hexenfeuer dürfen zum Schutz von Kleintieren, frühestens 3 Tage vorher aufgesetzt werden. Sollte dies bereits vor dieser Zeit gelagert worden sein, ist innerhalb dieser Frist vor dem Abbrennen umzuschichten.
- Hexenfeuer dürfen nicht unbeaufsichtigt abgebrannt werden, es dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit, den fließenden Fahrzeug- und Bahnverkehr oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch starke Rauchentwicklung oder Funkenflug.
- folgende Abstände sind einzuhalten:
 - a) 200m zur Autobahn
 - b) 100m zu Land- und Kreisstraßen
 - c) 100m zum Wald (unter 100m nur mit Genehmigung der Forstbehörde)
 - d) 50m zu Wohngebäuden
 - e) 25m zu anderen baulichen Anlagen
- Es sind geeignete und ausreichende Löschmittel bereitzuhalten.
- Das Abbrennen ist erst ab 18.00 Uhr erlaubt.
- Die Brandreste und Ascherückstände sind bis spätestens 1 Woche nach dem 30.04. zu entfernen

Es wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Er erklärt sich mit den Auflagen zum Abbrennen eines Hexenfeuers einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer